OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500671/3/BZ

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des H W, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2022, GZ: BHBR/921040014859/21, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 100 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2022, GZ: BHBR/921040014859/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 4 iVm § 31 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 300 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 08.01.2021 – 14.05.2021
Ort: G, Gst. Nr. x/3 und y/1, KG G

Anlässlich einer Kontrolle Ihres Anwesens X, G, Grst. Nr. x/3 und y/1, KG G, durch einen Amtssachverständigen für Grundwasserschutz am 14.05.2021 wurde festgestellt, dass auf den Grundstücken Gst. Nr. x/3 und y/1, KG G nach wie vor grundwassergefährdende Umstände vorliegen (Lagerung von Gerätschaften und defekten Fahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund).

Als Eigentümer des Anwesens X, G, haben Sie Ihre Anlage so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich sonst so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die der Bestimmung des § 30 WRG zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist (allgemeine Sorgfaltspflicht für die Gewässerreinhaltung).

Durch die Art der Lagerung der Fahrzeuge (auf unbefestigtem Untergrund) bzw. durch deren baulichen Zustand versickern an mehreren Stellen der Grundstücke punktuell wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und ist von einer Gefahr der Gewässerverunreinigung auszugehen. (vgl. VwGH 13.04.2000, 99/07/0214 und VwGH 27.11.1990, 90/07/0120).

Eine diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung liegt nicht vor.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 13. Jänner 2022.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf im Jahr 2021 (konkret 18. Oktober 2021) laufend etwas gemacht habe. Weiters habe er (fast) kein Einkommen, sondern Schulden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsstrafverfahrens mit Schreiben vom 29. März 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mit Schreiben vom 27. Februar 2023 mitgeteilt, dass in der Beschwerde die vorgeworfene Tat nicht bestritten wird und dass beabsichtigt ist von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzusehen.
Der Bf hat sich im Rahmen des gewährten Parteiengehörs dazu nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt nicht bestritten wird und keine Partei eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x/3 und y/1, je KG G.

Im Bereich des Anwesens des Bf in X, G (Grundstücke Nr. x/3 und y/1, je KG G) wurde bei Überprüfungen durch Amtssachverständige z.B. am 6. August 2020 und am 20. Oktober 2020 wiederholt festgestellt, dass grundwassergefährdende Umstände durch die Lagerung von diversen defekten Fahrzeugen und Gerätschaften auf unbefestigtem Untergrund vorliegen.

Im Zuge eines neuerlichen Lokalaugenscheins der Amtssachverständigen für Grundwasserschutz am 14. Mai 2021 beim Anwesen des Bf wurde festgestellt, dass nach wie vor grundwassergefährdende Umstände durch die Lagerung von Gerätschaften und defekten Fahrzeugen auf unbefestigtem Untergrund vorliegen.
Eine wasserrechtliche Bewilligung für diese Maßnahmen liegt nicht vor. Die Gefahr einer Grundwassergefährdung ist somit gegeben.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde die unter Punkt I.1. dargestellte Geldstrafe über den Bf verhängt. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde (siehe Punkt I.2.).

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem Verfahrensakt sowie dem abgeführten Beweisverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002 (§ 31) bzw. BGBl. I Nr. 58/2017 (§ 137), lauten:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31 (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.
[...]

Strafen

§ 137. [...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
[...]
4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt;
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich wird dem Bf durch die Lagerung von defekten Fahrzeugen und Gerätschaften auf unbefestigtem Untergrund bzw. durch Versickerung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund an mehreren Stellen aufgrund des baulichen Zustandes der Anlagen die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 treffenden Sorgfaltspflicht vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sanktioniert § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 bereits die Herbeiführung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Außerachtlassung der in § 31 Abs. 1 WRG 1959 normierten Sorgfaltspflicht (VwGH 29.6.2021, Ra 2021/07/0010 mwN).

Der Bf bestreitet die ihm vorgeworfene Tat nicht sondern bringt lediglich vor, dass er laufend Arbeiten durchführt und er fast kein Einkommen hat.

Der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 ist somit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob dem Bf die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach der Rechtsprechung (z.B. VwGH 21.6.1994, 91/07/0062) handelt es sich bei Zuwiderhandlungen gegen § 31 Abs. 1 WRG 1959 um Ungehorsamsdelikte, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dies ist dem Bf gegenständlich nicht gelungen und ist demnach auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen sind überdies die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten des Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.4.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen

Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Strafnorm des § 137 Abs. 2 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 4 par. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 14.530 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im gegenständlichen Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 14.530 Euro.

Die belangte Behörde ist von einem durchschnittlichen Einkommen und einem durchschnittlichen Vermögen ausgegangen.

Bei der Strafbemessung ist zu berücksichtigen, dass sich der Bf in einer prekären finanziellen Situation befindet und jedenfalls kein durchschnittliches Einkommen bzw. Vermögen hat, sondern deutlich darunter liegt. Auch ist dem Bf zugute zu halten, dass er laufend Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung getroffen hat. Mildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu werten. Erschwerend sind die bereits vorliegenden einschlägigen Vergehen zu werten.

Angesichts dieser Tatsachen und im Hinblick darauf, dass zwar von einer großen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Grundwasser) aber eher geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen. Die (nunmehr) angesetzte Geldstrafe von 1.000 Euro (= rund 7 % der Höchststrafe) ist im vorliegenden Fall daher tat- und schuldangemessen und insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse sowie den Umstand, dass der Bf bereits Gegenmaßnahmen gesetzt hat, ausreichend, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war gemäß § 16 Abs. 2 VStG innerhalb von 2 Wochen zu bemessen.

III.5. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabzusetzen waren. Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 100 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Ebenso liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner